

Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V

Wittener Str. 87, 44 789 Bochum

Tel: 0234 / 68 70 5552

Fax: 0234 / 640 51 03

vorstand@bpe-online.de

www.bpe-online.de

Bpe

Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.

*Federal Organisation of (ex-) Users and Survivors
of Psychiatry in Germany*

Member of ENUSP (European Network of (ex-) Users and Survivors of Psychiatry)

Member of WNUSP (World Network of Users and Survivors of Psychiatry)

Name

Anschrift

Bochum, den

Sehr geehrte/r

Nach dem richtungweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.03.2011 (2 BvR 882/09) bezüglich der Zwangsbehandlung eines forensisch Untergebrachten fordert auch der BPE e.V., die Zwangsbehandlung in allen Psychiatrien sofort zu stoppen!

Das hohe Gericht stellt fest, dass eine Zwangsbehandlung nur als letztes Mittel und nur, wenn der zu erwartende Erfolg größer als die Belastung des Betroffenen ist, gerechtfertigt werden kann.

Bis zur Novellierung des entsprechenden Paragraphen im rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugsgesetz sind Zwangsbehandlungen in der rheinland-pfälzischen Forensik verboten.

Mit einer zweiten Entscheidung (2 BvR 633/11) wurde am 12.10.2011 auch die Zwangsbehandlung im baden-württembergischen Unterbringungsgesetz für nichtig erklärt, was hier Forensik und Allgemeinpsychiatrie betrifft.

Da die Maßregelvollzugsgesetze in allen Bundesländern gleich aufgebaut sind und auch PsychKG und Betreuungsrecht einer ähnlichen Argumentation folgen, kann dieses Urteil auf alle

Unterbringungsgesetze übertragen werden. Zu diesem Schluss kommt auch Rechtsanwalt Dr. David Schneider-Addae-Mensah, der mit seinem Mandanten das erste Urteil erfochten hat, in seinem Kommentar (www.psychiatrie-erfahrene-nrw.de, Abschaffung der Zwangsbehandlung).

Für uns steht fest: Es darf zukünftig überhaupt keine Zwangsbehandlung von psychiatrisch Internierten mehr geben. Denn unsere im Grundgesetz verankerten Menschenrechte gelten für **alle** Menschen, denn

alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. So besagt es auch explizit noch einmal die UN-Behindertenrechtskonvention, die seit März 2009 auch in Deutschland geltendes Recht ist.

Unsere Grundrechte können durch andere Gesetze eingeschränkt werden. Diese müssen wiederum für **alle** gelten. So kann z.B. **jeder** Mensch für gewisse Straftaten verurteilt und mit Freiheitsentzug bestraft werden (Nicht zwangsbehandelt, das wäre Folter! Die körperliche Unversehrtheit gilt in unserer Verfassung gegenüber der Freiheit der Person als höheres Gut). Es darf gemäß unserer Verfassung keine Sondergesetze geben, welche die Grundrechte **bestimmter** Personengruppen, wie z.B. religiöser Minderheiten, homosexueller oder behinderter Menschen einschränken. Und trotzdem gibt es Sondergesetze, die nur für „Psychisch Kranke“ gelten.

Zum Verständnis: Es ist legitim und notwendig Sondergesetze zu schaffen, die Begünstigungen für benachteiligte Menschen festlegen. Das schreibt auch die UN-Behindertenrechtskonvention vor, damit alle Menschen an dieser Gesellschaft uneingeschränkt teilhaben können.

Aber die Grundrechte einer definierten Gruppe **einzuschränken** ist verfassungswidrig, sonst sind wir eben doch nicht alle vor dem Gesetz gleich.

Ein häufig angewandtes Argument für die Unterbringungsgesetze ist, dass wir ein Gefahrenabwehrgesetz brauchen, damit Menschen, die eventuell gefährlich werden könnten, der öffentlichen Gesellschaft entzogen werden. Sollte es tatsächlich Ihr Anliegen sein Menschen vorzuverurteilen, dann muss dieses Gefahrenabwehrgesetz für alle gelten, nicht nur für sogenannte „psychisch Kranke“. Aber dann würden statt 200.000 etwa 2 Millionen Menschen willkürlich und unschuldig ihrer Freiheit und körperlichen Unversehrtheit beraubt. So wie es auch jetzt geschieht, bloß dass sich keiner darum schert, solange es nur die *Untergruppe* der „psychisch Kranken“ betrifft.

Dann würde auch keiner mehr behaupten, der Zwang geschähe zum Wohle der Betroffenen, um eine Krankheit zu lindern. Das PsychKG bzw. Landesunterbringungsgesetz.....(je nach Land einfügen)..... erlaubt beispielsweise eine Zwangsbehandlung bei der Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer. Spätestens hier wird offenbar, dass es sich bei dem erzwungenen und häufig mit Gewaltanwendung verbundenen „medizinischen“ Eingriff um eine Disziplinierungsmaßnahme handelt.

Offiziell lehnt sich die Idee der psychiatrischen Zwangsbehandlung an die Einwilligungsunfähigkeit der an Krankheit leidenden Menschen an. Rechtlich ist festgelegt, dass jede medizinische Behandlung ohne Einwilligung des Patienten als Körperverletzung gilt. Die mit dem Label „psychisch krank“ versehenen Menschen werden, sobald sie der Behandlung widersprechen, ohne Umschweife als unmündig erklärt, als wäre dies dem nicht folgsamen Menschen inhärent.

Bei einer Notfallbehandlung handelt der Arzt auf der Grundlage einer *mutmaßlichen Einwilligung* (Geschäftsführung ohne Auftrag). Dabei geht es darum das Leben des Menschen zu retten und Krankheit und Behinderung weitest möglichst abzuwenden. Da es unserer Erfahrung entspricht, dass uns die Psychiatrie nicht nur übergeht, sondern uns mit ihrer „Be“-handlungsweise sogar schadet, kann von Lebensrettung hier keine Rede sein. Zumal eine nicht medizinisch beweisbare „Krankheit“ auch nicht **medizinisch** behandelt werden kann. Kein Arzt erwartet bei einer Psychopharmakabehandlung Heilung. Jeder weiß, dass es hier höchstens um Symptomeindämmung gehen kann. Und jeder weiß, dass die Medikamente viele ungünstige Neben- und Nachwirkungen haben, weil sie einen gesunden Organismus durcheinanderbringen und auf Dauer zerstören. Warum lassen Sie das zu?

(siehe V. Aderhold; Mortalität durch Neuroleptika:

www.psychiatrie.de/dachverband/mitgliedschaft/intranet/materialien)

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat noch einmal aufgezeigt, dass hier einiges im Argen liegt, dass die Unterbringungsgesetze verfassungswidrig sind und hier einige Neuerungen nötig sind.

Nämlich, dass eine Zwangsbehandlung nur noch in ganz seltenen Ausnahmen zur medizinisch gerechtfertigten Lebensrettung möglich ist, was bezüglich psychiatrischer Erkrankungen fragwürdig ist. Denn bisher sterben wir nicht an unseren psychischen Krankheiten, sondern an ihrer Behandlung.

Wir bitten Sie deshalb inständig, sich für die Abschaffung aller Gesetze, welche eine Zwangsbehandlung legalisieren einzusetzen und uns zu diesem Schreiben eine ehrliche Antwort zukommen zu lassen!

Hochachtungsvoll
Und mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift Ruth Fricke

Unterschrift Matthias Seibt

2 Anlagen

Bundesverband Psychiatrie- Erfahrener: Denkschrift zum Verfassungsgerichtsurteil
Matthias Seibt: Der Trick mit dem freien Willen